In Kraft getreten am:

22.12.2021

Satzung

über den Bebauungsplan

„Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I 2017, 3786), sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I 1057), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dautmergen am 15.12.2021 in öffentlicher Sitzung den nachfolgenden Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“ als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“ vom 15.12.2021.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 15.12.2021 und
- textlichen Teil vom 15.12.2021

jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Dautmergen übereinstimmen.

Gemeinde Dautmergen, den 22. Dez. 2021

GEMEINDE DAUTMERGEN ZOLLERNALBKREIS

Hans Joachim Lippus
Bürgermeister

In Kraft getreten am:

22.12.2021

Satzung

über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber S. 416), mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dautmergen am 15.12.2021 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung" beschlossen. Die örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 74 Abs. 7 LBO nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlassen, welches durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587) geändert worden ist.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“ vom 15.12.2021.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 15.12.2021 und
- textlichen Teil vom 15.12.2021.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“ zuwiderhandelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen von bis zu 50.000 € belegt werden.

Ordnungswidrig handelt unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften

- zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen
- zu Werbeanlagen
- zur Stellplatzverpflichtung
- zur Gestaltung der unbebauten Flächen

nicht einhält oder über- bzw. unterschreitet.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Dautmergen übereinstimmen.

Gemeinde Dautmergen, den 22. Dez. 2021

GEMEINDE DAUTMERGEN 1 ZOLLERNALBKREIS

Hans Joachim Lippus
Bürgermeister